



11/SN-166/ME XVIII

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Wirtschaftliche Angelegenheiten
 Kohlmarkt 8 - 10
 1014 W i e n

H. Wirsinger

Zl. 157/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 52	-GE/19 12
Datum: 29. JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992 <i>W</i>	

DVR: 0487864

PW/ET

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz - Novelle 1992)
 GZ. 620-GR/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des oben zitierten Entwurfes. Nach Einholung der Gutachten aller österreichischen Rechtsanwaltskammern erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die angeschlossene Stellungnahme. Das Gutachten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eingelangt und wird daher beigelegt.

Wien, am 23. Juni 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Beilage



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetznovelle 1992):

Mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 07 05 1992, eingelangt beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 21 05 1992, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetznovelle 1992), dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zur Stellungnahme übermittelt.

Der Entwurf wurde an alle Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis und Stellungnahme weitergeleitet.

Eingelangt ist eine materielle Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, die bei der vorliegenden Stellungnahme inhaltlich berücksichtigt wurde.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Erfreulich ist der Umstand, daß der Aufgabenbereich des Patentamtes neben den behördlichen Aufgaben um Service- und Informationsleistungen bereichert wird, die der rechtssuchenden Bevölkerung zugutekommen. Insbesondere die Möglichkeit der Ausnutzung des Fachwissens der Mitarbeiter des Patentamtes im Bereich der Vermittlung von technischen Gutachten und Recherchen sowie zur Herstellung von Informationsmaterial (§ 58 a Abs 1 Zif 2) sowie die Abhaltung facheinschlägiger Veranstaltungen (§ 58 a Abs 1 Zif 3) stellt eine begrüßenswerte Bereicherung dar, die einen erleichterten Zugang zum Patentwesen, insbesondere was dessen technische Komponente anlangt sowie eine gezielte Einleitung und Abwicklung der Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ermöglicht.

Grundsätzlich ist es daher auch plausibel, daß für ein erweitertes Service- und Informationsangebot Personal- und Sachaufwendungen im Patentamt erforderlich sind, die eine Honorierung der angebotenen Mehrleistungen notwendig machen.

Im gegenständlichen Entwurf sind jedoch aufgrund einer nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gewählten zu unscharfen Formulierungen einige Fragen offen geblieben, die noch einer legislatischen Ergänzung bedürfen:

Gemäß § 58 a Abs 1 ist offensichtlich vorgesehen, einen Teil der zukünftigen Tätigkeit des Patentamtes, der sich auf die über die Abwicklung konkreter Verfahren hinausgehende Service- und Informationsleistungen bezieht, rechtlich aus der dem Bund als Rechtsträger zuzuordnenden Behörde Patentamt auszugliedern und dem Patentamt in einem Teilbereich Rechtspersönlichkeit als Rechtsträger des Privatrechtes einzuräumen.

Die in § 58 a Abs 1 Zif 1 gewählte Formulierung, daß in jenem Bereich, in dem dem Patentamt Teilrechtsfähigkeit zukommt, Service- und Informationsleistungen - gegen entsprechende Honorierung - erbracht werden können, erscheint jedoch deshalb zu pauschal formuliert, da der gewählte Begriff Service- und Informationsleistungen offenläßt, welche Bereiche konkret als zusätzliche Leistungen vom Patentamt als Privatrechtsträger im Rahmen eines Werkvertrages gegen Honorar erbracht werden können und welche Leistungen im Rahmen der amtswegigen Prüfungsverfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Bestandteil des behördlichen Verfahrens sind und durch die dort zu entrichtenden Gebühren abgedeckt werden.

Es erscheint daher in diesem Punkt eine Klarstellung erforderlich, die sicherstellt, daß für die Antragsteller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine finanzielle Mehrbelastung nicht dadurch entsteht, daß notwendige und zweckmäßige Erhebungen und Informationen, die bisher im Rahmen der amtswegigen Prüfung, mit Ausnahme der Anmeldegebühren, unentgeltlich vorgenommen wurden, nunmehr gesondert als "Service- und Informationsleistung" zu honorieren sind.

Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint auch deshalb geboten, da neben der bisherigen Anmeldegebühr, etwa für den Bereich der gleichfalls beabsichtigten Novellierung des Markenschutzgesetzes, auf die noch gesondert einzugehen sein wird, in § 21 eine gesonderte Gebühr für die Ähnlichkeitsprüfung vorgesehen ist (dieser Bereich sohin offensichtlich nach dem Wunsch

des Gesetzgebers ein - mit einer zusätzlichen Gebühr verbundener - Teil des amtswegigen behördlichen Prüfungsverfahrens bleiben soll und dem gegenüber eine klare und konkretere Abgrenzung erfolgen sollte, welche darüber hinausgehenden Service- und Informationsleistungen außerhalb dieses amtswegigen Prüfungsverfahrens auf Werkvertragsbasis gegen entsprechende Honorierung seitens des Patentamtes erbracht und gesondert verrechnet werden können).

Dazu tritt der Umstand, daß durch die Ausgliederung der in § 58 a genannten Gebiete aus dem öffentlich rechtlichen Aufgabenbereich das Patentamt bei der in Zif 1 - 3 genannten Erbringung von Leistungen nicht als dem Rechtsträger Bund zuzuordnende Behörde, sondern als teilrechtsfähiges Subjekt des Privatrechtes agieren soll.

Bei im Einzelfall nicht auszuschließenden Fehlleistungen bei der Erbringung entsprechender Leistungen, wobei auf diesen Aspekt insbesondere die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme verwiesen hat, ist nach der gewählten Konstruktion wohl nunmehr davon auszugehen, daß allfällige Haftungsansprüche auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen sind.

Dies ermöglicht zwar im Gegensatz zu dem bei behördlichen Fehlleistungen einzuleitenden formalistischen Amtshaftungsverfahren eine gewisse Verfahrenserleichterung, läßt jedoch die Frage des Vorhandenseins eines Haftungsfonds offen, zumal nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf das erzielte Honoraraufkommen vornehmlich für die Sach- und Personalausstattung des Teilbereiches "Patentamt als teilrechtsfähige Rechtspersönlichkeit" aufgewendet werden soll.

Um die aufgezeigten Probleme legislativ in den Griff zu bekommen, erscheint es nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sinnvoll, den behördlichen Tätigkeitsbereich des Patentamtes klar abzugrenzen und anstelle der gesetzlichen Normierung der Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes die Erbringung von echten zusätzlichen Service- und Informationsleistungen, wie etwa die Erstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von fach einschlägigen Veranstaltungen einer bereits existenten oder gegebenenfalls zu gründenden juristischen Person des Privatrechtes zu überlassen.

Da aufgrund der vorliegenden Formulierung des Gesetzesentwurfes eine klare Abgrenzung zwischen Behördentätigkeit und Service- und Informationsleistungen nicht erfolgt und sohin auch die Frage der Kostenmehrbelastung der rechtssuchenden Bevölkerung ungeklärt bleibt und

auch die Frage des Rechtsschutzes sowie des Haftungsfonds nicht klar geregelt ist, spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf aus.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

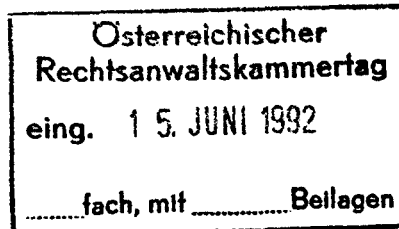
8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 295/92
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
 ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
 ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
 1010 W i e n



FK Ref. Dr. FRIEDERS

[Handwritten signatures and initials]
 ✓ 17.6.
 NC

Betrifft: Zl. 157/92
 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
 Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz
 - Novelle 1992)
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer, der der rubrizierte Gesetzesentwurf am 26.5.1992 zugemittelt wurde, gibt dazu nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Die österreichische Wirtschaft fordert den verstärkten Ausbau der Service- und Informationsleistungen des österreichischen Patentamtes.

Dadurch, daß dem österreichischen Patentamt im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zuerkannt wird, wird ihm die Möglichkeit gegeben durch verstärkte Service- und Informationsdienstleistungen sowie Publikations- und Veranstaltungstätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben.

Die daraus erzielten Einnahmen werden zum weiteren Ausbau der Service- und Informationsleistungen des österreichischen Patentamtes verwendet.

Die Kontrolle über die Tätigkeiten des österreichischen Patentamtes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Rechnungshof obliegen.

Durch den vorliegenden Entwurf soll ermöglicht werden, daß das

österreichische Patentamt seine Service- und Informationsleistungen, auch unter Berücksichtigung der sich aus der europäischen Integration ergebenden Erfordernisse weiter ausbauen kann, ohne daß eine weitere Belastung des Bundeshaushaltes eintreten soll.

Damit wird auch dem Gesetzauftrag der Patentrechtsnovelle 1984, BGBl Nr. 234 entsprochen, wonach es Aufgabe des Patentamtes ist, insbesondere seine Dokumentation zu erschließen und der Öffentlichkeit eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren.

Begrüßt wird auch, daß das Patentamt dadurch die Möglichkeit erhält seine Service- und Informationsdienste auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Musterwesens und die EDV-unterstützte Datenverwaltung auszubauen, sodaß der Zugriff auf diese Datenquellen möglichst benutzerfreundlich gestaltet und auch die Möglichkeit von On-line-Auskünften geschaffen werden kann.

Der Gesetzesentwurf wird als positiv beurteilt.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 9. Juni 1992



Der Präsident:

Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Rudolf Lemesch,
RA Graz